

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 12

Thema: **Rolle und Funktion der Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren**

Leitung: **RA'in Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Berlin**

Arbeitskreisergebnisse

Viele Personen und Institutionen sind am familiengerichtlichen Verfahren beteiligt oder können es doch sein. Nämlich Ehegatten, nicht miteinander verheiratete Eltern, Eltern, Pflegeeltern, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Versicherungs- und Versorgungsträger, Vermieter, Dienstherrn, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Versicherungsunternehmen, unter Umständen Finanzämter, Jugendämter, Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte, Verfahrenspfleger, Umgangspfleger/Umgangsbegleiter, rechtliche Betreuer, Beratungsstellen, Sachverständige, Mediatoren.

Der Beteiligtenbegriff ist bisher nicht gesetzlich definiert, soll aber in § 7 FamFG E definiert werden. Danach ist künftig der Antragsteller Beteiligter und als Beteiligte sind hinzuzuziehen einerseits diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird und andererseits diejenigen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind. Wer anzuhören ist oder eine Auskunft zu erteilen hat, wird dadurch noch nicht Beteiligter.

Der Arbeitskreis 12 hat sich besonders mit folgenden Beteiligten befasst: Sachverständiger, Verfahrenspfleger (künftig Verfahrensbeistand), Umgangspfleger, Umgangsbegleiter, Jugendamt und Rechtsanwälte. Gestreift hat der Arbeitskreis die bestehenden und künftigen Auskunftsrechte des Gerichts, § 643 ZPO, §§ 235, 236 FamFG E. Diskutiert wurde die Frage, ob das Unterhaltsverfahren beschleunigt werden kann und muss.

Bei den Sachverständigen wurde der Neuregelung des § 163 Abs. 1 FamFG E grundsätzlich zugestimmt, wonach den Sachverständigen in Zukunft Fristen für die Erstellung der Gutachten gesetzt werden sollen. Jedoch hat der Arbeitskreis zwei Ergänzungen für notwendig erachtet:

Die Frist, die zu setzen ist, muss angemessen sein und sie setzt eine Fühlungnahme mit den Sachverständigen voraus.

Empfohlen wird vom Arbeitskreis in Fällen, in denen eine Beteiligung von Sachverständigen vorhersehbar ist, diesen schon zum ersten Termin zu laden mit entsprechender Benachrichtigung der Beteiligten.

In § 163 Abs. 2 FamFG E wird vom Arbeitskreis die Möglichkeit begrüßt, künftig den Gutachtauftrag lösungsorientiert zu erweitern. Allerdings sollte der so gestaltete Gutachtauftrag das Ziel sehr genau umreißen und vom Sachverständigen nicht die

Herstellung des Einvernehmens, sondern die Erarbeitung einer kindgerechten Lösung erwarten.

Die Mehrheit des Arbeitskreises hat sich dafür ausgesprochen, bei länger dauernder Begutachtung vom Sachverständigen einen Zwischenbericht anzufordern und unter Umständen bei Gericht einen Zwischentermin anzuberaumen.

Verfahrenspfleger (künftig Verfahrensbeistand):

Die Neuausgestaltung dieses Instituts wird vom Arbeitskreis begrüßt. Künftig wird er durch seine Bestellung Verfahrensbeteiligter mit eigenem Antrags- und Beschwerderecht. Der Verfahrensbeistand soll das Recht haben, mit dem Kind, den Eltern und sonstigen beteiligten Personen zu sprechen und am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken. Erstmals soll auch seine Vergütung gesetzlich geregelt werden. Nicht geregelt ist jedoch die Auswahl der Person des Verfahrensbeistandes. Hierzu schlägt der Arbeitskreis folgende Ergänzung von § 158 Abs. 3 Satz 5 FamFG E vor:

„Das Gericht wählt den Verfahrensbeistand aus. Diese Auswahl ist unter den selben Voraussetzungen überprüfbar wie die des nach § 78 b ZPO beigeordneten Rechtsanwalts, § 78 c Abs. 3 Satz 1 ZPO.“

Vorgeschlagen wird, den Verfahrensbeistand bereits zum ersten Termin zu laden.

Soweit es den Umgangspfleger angeht, der künftig in § 1684 Abs. 3 BGB E ausdrücklich geregelt werden soll, wird dies vom Arbeitskreis als wirksame Hilfe in Fällen von Umgangsverweigerung und Blockade begrüßt. Allerdings muss bei der Bestellung des Umgangspflegers eine deutliche Abgrenzung einerseits zum Verfahrensbeistand und andererseits zum Umgangsbegleiter vorgenommen werden. Die vorgesehene künftige zeitliche Begrenzung und der Umstand, dass die Bestellung eines Umgangspflegers sich nicht mehr nach den Kriterien des § 1666 BGB richten soll, wird für notwendig erachtet und daher begrüßt.

Die bereits bestehende Umgangsbegleitung gemäß § 1684 Abs. 4 BGB wird von der Mehrheit des Arbeitskreises als gute Einrichtung erkannt, weil auf diese Weise häufig eine Umgangseinschränkung oder gar ein Umgangsausschluss verhindert werden kann. Problematisch ist die Lösung der Kostenfrage, weil die Mittel der Jugendhilfe häufig nicht ausreichen. Bisweilen kann eine Laienbegleitung helfen.

Die Rolle des Jugendamtes in seiner Funktion als Verfahrensbeteiligter ist ebenfalls vom Arbeitskreis diskutiert worden. Hier ist als besonders problematisch die Mittelkürzung aufgefallen, die in weiten Bereichen der Jugendhilfe in den letzten Jahren vorgenommen worden ist mit der Folge, dass die Jugendämter häufig nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Aufgaben vollständig und vor allem zeitgerecht zu erfüllen. Der Arbeitskreis appelliert dringend an den Gesetzgeber und an die haushaltsverwaltenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, diese Restriktionen zurückzuführen.

Außerdem ist die Doppelrolle des Jugendamtes in seiner Beratungs- und Kontrollfunktion erneut diskutiert worden.

Soweit es die Verfahrensbevollmächtigten angeht, ist der Arbeitskreis übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass insbesondere die qualifizierte Ausbildung von

Fachanwälten und Fachanwältinnen der Lösung von schwierigen Rechtsproblemen sehr entgegen kommt. Die bisweilen geäußerte Meinung, Rechtsanwälte im Verfahren könnten sich konfliktschärfend auswirken, wurde vom Arbeitskreis nicht geteilt.

Abschließend wurde intensiv diskutiert, ob und welche Beschleunigungsmöglichkeiten es im familiengerichtlichen Verfahren gibt und welche unter Umständen neu geschaffen werden sollen. In diesem Zusammenhang hat der Arbeitskreis die im Gesetzentwurf für das neue Familienverfahrensrecht vorgeschlagenen Beschleunigungsmöglichkeiten der §§ 155, 156 FamFG E ausdrücklich begrüßt. Er empfiehlt jedoch mit Rücksicht auf die Mittelkürzungen der letzten Jahre in den öffentlichen Haushalten dringend die aufgabengerechte Ausstattung von Familiengerichten und Jugendämtern mit den erforderlichen Mitteln, weil sonst jegliche Beschleunigung zu scheitern droht.